

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

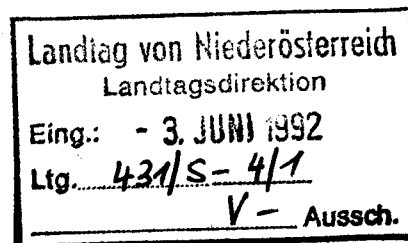
I/4-67/18-1992

Bezug	Bearbeiter	531 10	Datum
	Dr. Meißnitzer	DW 2602	2. Juni 1992

Betrifft

Änderung des NÖ Sportgesetzes
Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zur beabsichtigten Änderung des NÖ Sportgesetzes wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil

Der Landtag von Niederösterreich hat am 8. November 1990 das NÖ Sportgesetz beschlossen, welches im LGBL unter 5710-0 verlautbart wurde. Das Sportgesetz, das der Forderung nach Deregulierung von Rechtsvorschriften weitgehend entspricht, hat sich seither in der Anwendung grundsätzlich bewährt. Es ist aber erforderlich, einige Bestimmungen den Erfordernissen der Vollziehung präziser anzupassen, und zwar:

§ 1 (Ziel), § 2 (Allgemeine Sportförderung), § 4 (Besondere Sportförderung).

Ferner war dem Resolutionsantrag der Abgeordneten Dr. Kremnitzer, Ing. Bruckner und Kautz in der Sitzung des Landtages von Niederösterreich vom 2. Dezember 1991, welcher zum Beschluß erhoben wurde, zu entsprechen, wonach die Landesregierung aufgefordert wurde, einen Entwurf über die Änderung des Sportgesetzes vorzulegen, nach dem jährlich ein Sportbericht zu erstellen ist (§ 2 Abs. 3).

Schließlich sollen § 15 (Schischulinhaber) und § 28 (Bergführer) im Hinblick auf die bevorstehende Teilnahme Österreichs am EWR und dem damit verbundenen "Allgemeinen Verbot der Diskriminierung" insofern eine Neufassung erhalten, als nunmehr auch die Staatsangehörigkeit zu einem EWR Mitgliedsstaat berechtigt, in Niederösterreich die Bewilligung für eine Schischule zu bekommen, bzw. die Befugnis eines Bergführers.

Finanzielle Auswirkung des Entwurfes

Ein vermehrter Personal- oder Sachaufwand des Landes und der Gemeinden ist durch die Änderung des Sportgesetzes nicht zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die "Präambel" des Gesetzes war insofern zu ergänzen, als die bereits praktizierte Zusammenarbeit mit den NÖ Dach- und Fachverbänden sowie anderen Institutionen des Sports und im speziellen der Sportmedizin nunmehr ausdrücklich im Gesetz aufscheint.

Der gemeinschaftsbildende Charakter des Sports ist heute nicht nur im Kindes- und Jugendalter, sondern auch in allen übrigen Altersstufen ein wichtiger Faktor des menschlichen Zusammenlebens. Diese Entwicklung war in der neuen Textierung zu berücksichtigen.

Zu § 2:

Dieser Paragraph erhält eine neue Überschrift, da der neu formulierte § 4 die "Besondere Sportförderung" umfaßt.

Zu Abs. 2:

Der Sport hat in den letzten Jahren eine Steigerung der Intensität in Trainingsumfang und Wettkampfdichte erfahren. Dies bewirkt, daß der Spitzensportler durch diese gesteigerten Anforderungen in der Berufsvorbereitung oder Berufsausübung stark beeinträchtigt wird. Die Vorbereitungskosten für Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften und internationale Wettkämpfe sind enorm gestiegen und für den Einzelsportler, Vereine und Verbände kaum mehr zu bewältigen. Da auch die Sponsorbereitschaft ihre Grenzen hat, ist es um die Sportrepräsentanz Niederösterreichs im internationalen Sport zu sichern notwendig, den Spitzensport in Abstimmung mit den Förderungseinrichtungen auf Bundesebene und Gemeinden zu unterstützen.

Bei der Errichtung und beim Betrieb von Sportanlagen hat es sich für die Gebietskörperschaften und Vereine als wirtschaftlich sinnvoll erwiesen, Organisationsformen des Privatrechts heranzuziehen. Diese Konstruktionen sollen nicht die Gemeinnützigkeit der Trägereinrichtungen beeinträchtigen, sondern optimal die Vorteile und Gestaltungsmöglichkeiten in allen Rechtsbereichen nutzen.

Modelle dafür sind:

Sportanlagenerrichtungs- und Betriebsgesellschaften von Gebietskörperschaften und Vereinen, Mehrheitsbeteiligung an solchen Gesellschaften, Baukostenbeiträge an Gewerbebetriebe gegen Einräumung von langfristigen Nutzungsverträgen.

Die angeführten Beispiele zeigen, daß im Grenzbereich des gewerbsmäßigen Sportbetriebes immer häufiger Fälle auftreten, welche die Frage einer Förderwürdigkeit aus dem Sportbereich aufwerfen. Das neu eingefügte Wort "überwiegend" soll den Vollzugsorganen eine Entscheidung über die Förderungswürdigkeit erleichtern.

Zu Abs. 3:

Der Absatz 3 gründet sich auf den einstimmigen Beschluß des Landtages von Niederösterreich vom 2. Dezember 1991, dem der genannte Resolutionsantrag zugrunde lag.

Zu § 4:

Die Neufassung stellt insofern eine Änderung dar, als § 2 die förderungswürdigen Zwecke dieses Gesetzes demonstrativ aufzählt und somit eine Aussage zur "Allgemeinen Sportförderung" trifft, was noch durch die Überschrift zu diesem Paragraphen betont wird. Nunmehr soll der neue § 4 unter der Überschrift "Besondere Sportförderung" jene Zielsetzungen in übersichtlicher Form zusammenfassen, die dem Land als Förderer des Sports ein besonderes Anliegen bedeuten.

Daher wird als Schwerpunkt in Abs. 1 die Unterstützung der Aus- und Fortbildung von "Ausbildnern" in den verschiedenen Qualifikationsstufen gefördert, denn nur solche, die sich die neuesten Erkenntnisse erworben haben, garantieren eine sinnvolle und vor allem gesundheitsfördernde Ausübung des Sports. Ebenso verlangt die ordnungsgemäße Führung von Vereinen in einer zunehmend bürokratisierten Zeit geschulte Funktionäre.

Zu Abs. 1 Z. 3:

Das Land hat bereits in der Vergangenheit bedeutende Sportveranstaltungen nicht nur finanziell gefördert, sondern auch durch Mitarbeit in Organisationskomitees unterstützt. Nunmehr soll dies im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden.

Zu Abs. 1 Z. 4:

In Abs. 3 wird den Erfordernissen unserer Zeit entsprochen und stellt somit einen neuen Schwerpunkt in der Förderung dar.

Zu Abs. 2:

Neu gefaßt wurden die Aufgaben der Landessportschule in St. Pölten, wobei der Bedeutung des Spitzensportes als Vorbildwirkung für die Jugend die gebührende Stellung in einer Sportschule zuzumessen war. Die Landessportstelle in der Südstadt soll als Zweigstelle weiter von der Sportabteilung betrieben werden.

Zu § 15 Abs. 2:

Durch die Neuformulierung sollen auch Staatsangehörige von EWR Mitgliedsstaaten die Möglichkeit haben, eine Bewilligung zum Betrieb einer NÖ Schischule zu erlangen.

Zu § 28:

Nunmehr können auch Staatsangehörige eines EWR Mitgliedsstaates die Befugnis als Bergführer verliehen bekommen.

Zu Abs. 2:

Da alle Bundesländer, die Gesetze über das Bergführwesen erlassen haben, eine erfolgreich abgelegte Ausbildung und Prüfung nach bundesrechtlichen Vorschriften verlangen ("Staatlich geprüfte Berg- und Schiführer"), wird auch für Niederösterreich diese Qualifikation ausdrücklich verlangt, was sich auch mit der Forderung des Verbandes der Österreichischen Berg- und Schiführer, Sektion Niederösterreich - Wien, deckt.